

Bauordnungsamt
Frau Boos
AZ.: 63.30/1677-23

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Strausberg

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

vorhabensbezogener B-Plan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“
Stand: Januar 2024, AZ.: 112-2024

Gemarkung: Strausberg

Flur: 4, 5

Flurstück: 106, 50/1, 53/1, 54/1, 56/2, 57/1, 58, 59/3, 60/2, 61, 62, 63/1,
64/1, 65, 66, 67/1, 68, 70, 72, 85, 1/1, 11, 188, 189, 190, 2/1, 3,
4, 5/1, 6/1, 7/1, 8/2

Satzung nach BauGB

Vorhaben- und Erschließungsplan

sonstige Satzung

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)

Absender: Landkreis Märkisch-Oderland, FB IV
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
uAWB
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Datum: 30.01.2024
Tel.: 03346/8507344
Fax: 03346/8506309
Bearbeiter: Fr. Marenz
Az.: 32.32.01/02-24-0005

Keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen: **Keine**

...

2. Rechtsgrundlage:

...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung):

...

□ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

[X] Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Seitens der uAWB bestehen gegen diese Fassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände, wenn folgende abfallrechtliche Forderungen und Hinweise beachtet werden:

Forderungen:

1. Der Beginn und die Fertigstellung der PV-Anlage sind der uAWB jeweils spätestens 4 Wochen zuvor anzuzeigen.
2. Bei Errichtung von technischen Bauwerken mit technischer Funktionsschicht, z.B. temporären Baustraßen, auf und außerhalb des vBP-Gebietes liegende bzw. zu errichtenden Wegen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen mit z.B. Schottertragschichten und Deckschichten aus mineralischen Abfällen - mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) oder deren Gemische (auch Bodenmaterial) - haben diese mineralischen Abfälle die erforderlichen stofflichen Zusammensetzungen bzw. bauphysikalischen Eigenschaften zur Funktionserfüllung aufzuweisen, s. z.B. FGSV-Regelwerke.
3. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist für das jeweilige technische Bauwerk die zum Einsatz kommenden konkreten MEB oder deren Gemische zu benennen, und zwar:
 - konkreter klassifizierter MEB mit Einbaumenge (Masse in t und Volumen in m³) mit konkreter technischer Bauweise gemäß Anlage 2 EBV
 - bei Gemische, die jeweiligen MEB mit zugehörige Anteile in % sowie Volumen Gemisch (gesamt) in m³ und Masse Gemisch (gesamt) in t und konkreter technischer Bauweise gemäß Anlage 2 EBV, sowie sind
 - deren bautechnische Notwendigkeit nachzuweisen (z.B. anhand von nachvollziehbaren Aufmaßen) und
 - Unterlagen zur bauphysikalischen Eignung dieser MEB bzw. Gemische einzureichen.
4. Die zu den im Rahmen der Einzelbaumaßnahmen/ Errichtung einzelner technischer Bauwerke mit technischer Funktionsschicht verbauten Ersatzbaustoffen erhaltenen und zusammengefügt und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung versehenen Lieferscheine sind spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme/ errichteten PV-Anlage nebst ihren Nebeneinrichtungen-/-anlagen der uAWB vorzulegen.
5. Bei Anfall von Bodenmaterial im Zuge der Errichtung der PV-Anlage einschließlich ihrer Nebenanlagen und technischen Einrichtungen sowie weiteren technischen Bauwerken (s. Pkt. 2), welches außerhalb des Bauvorhabens in ein technisches Bauwerk nicht aufbereitet eingebaut werden soll und nicht zu einem Betreiber eines Zwischenlagers befördert wird, und:
 - a. unverzüglich nach Aushub oder Abschieben für die Bestimmung einer Materialklasse zu untersuchen ist, sind die Dokumente – Probenahmeprotokoll(e), die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung sowie die Klassifizierung – der uAWB spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle vorzulegen. Hierbei ist u.a. zu beachten, dass die Probenahme von einer Untersuchungsstelle nach der LAGA PN 98 (Stand Mai 2019) durch eine Person vorzunehmen ist, die über die dafür erforderliche Fachkunde verfügt.

oder

- b. von einer analytischen Untersuchung abgesehen wird, ist die Dokumentation über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Klassifizierung spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle der uAWB vorzulegen.
6. Bei Anfall von MEB (auch Bodenmaterial), die nicht in ein technisches Bauwerk verbaut werden (dürfen) oder Bodenmaterialien, welche nicht in/ auf eine durchwurzelbare Bodenschicht auf oder eingebracht werden oder außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht verbaut werden (dürfen), sind einem dafür zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb oder einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder einem dafür zugelassenen Transporteur nachweislich zu übergeben. Zu beachten ist dabei die grundsätzliche Getrennthaltungspflicht auszubauender MEB.

Über die Entsorgung sind Entsorgungsnachweise in Form von Lieferscheinen und/oder geschäftsüblichen Unterlagen zu führen. Zuletzt genannte können als Entsorgungsnachweise genutzt werden, wenn die darin enthaltenen Angaben denen von Lieferscheinen entsprechen:

- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV,
 - Menge in t oder m³,
 - Abfallerzeuger und Herkunft/Vorhaben,
 - Spediteur, Beförderer mit Firma und Kfz-Kennzeichen,
 - Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb/Abfallentsorgungsanlage/Annehmender
 - Datum der Abgabe mit Uhrzeit
 - Unterschriften: Erzeuger, Entsorger/Annehmender, Beförderer, Auftraggeber bzw. Vertreter des Auftraggebers.
7. Die Entsorgungsnachweise, s. Pkt. 6, sind der uAWB spätestens 4 Wochen nach Ende der Baumaßnahmen zwecks Errichtung der PV-Anlage einschließlich ihrer Nebenanlagen und technischen Einrichtungen sowie weiteren technischen Bauwerken (s. Pkt. 1), zu übergeben.
8. Die Dokumentation – Lieferschein(e) nach dem Muster in Anlage 7 EBV - über den Verbleib von anfallendem nicht aufbereitetem Bodenmaterial und/oder andere ausgebaute mineralische Abfälle, welche für einen Einbau in ein technisches Bauwerk außerhalb des Bauvorhabens vorgesehen sind, ist der uAWB als Durchschrift oder in Kopie spätestens 4 Wochen nach Ende der Baumaßnahmen zwecks Errichtung der PV-Anlage einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen/-anlagen und ggf. weiteren technischen Bauwerken (s. Pkt. 2), vorzulegen.
9. Der uAWB ist spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der PV-Anlage der voraussichtliche Verbleib der durch Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. durch Austausch-/Ersatzmaßnahmen oder Havarieereignisse einzeln anfallenden nicht mehr wiederverwendbaren Gegenstände/Stoffe bzw. Abfälle, wie Solarmodule, Öle aus den Transformatoren, Ölbindemittel und Teile der Zaunanlage, einschließlich der Vorlage von entsprechenden zugehörigen geschäftsüblichen Unterlagen, wie Verträgen, mitzuteilen.
10. Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage sind der uAWB spätestens 4 Wochen vor Beginn beabsichtigte Rückbaumaßnahmen mit Angabe der avisierten Entsorgungswege für die dadurch einzelnen anfallenden Abfälle, einschließlich der Vorlage von entsprechenden zugehörigen geschäftsüblichen Unterlagen, wie Verträgen, mitzuteilen.

Gründe:

Zu Pkt. 1:

Mit diesen Forderungen ist die uAWB tatsächlich in der Lage ihren abfallwirtschaftlichen Kontroll- und Vollzugspflichten nachzukommen (siehe § 62 KrWG, § 47 Absatz 3 KrWG i.V.m. § 42 Absatz 1 BbgAbfBodG i.V.m. lfd. Nr. 1.23.1, Anlage der AbfBodZV).

Zu Pkt. 2, 3:

Lt. Inhalt des vBPlan werden sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Plangebietes Wege und ggf. Stellplätze hergestellt sowie Nebenanlagen und technische Einrichtungen errichtet, wie Wechselrichter, Transformatoren und Batteriespeicher. Dabei handelt es sich um technische Bauwerke mit technischen Funktionsschichten. Diese werden möglicherweise nicht nur aus Primärroh- bzw. -baustoffe, sondern auch oder in Gänze aus als Abfall i.S.d § 3 (1) KrWG einzustufenden Ersatzbaustoffen, wie Bodenmaterialien und RC, errichtet. Bei Verbau von Ersatzbaustoffen zur Errichtung von technischen Bauwerken einschließlich derer Funktionsschichten (z.B. Schottertragschicht mit oder ohne Bindemittel, Unterbau) greifen die Regelungen des Abfallrechts, insbesondere der ErsatzbaustoffV (Begriff technisches Bauwerk siehe § 2 Nr. 3 e ErsatzbaustoffV). Die u.a. in Anlage 2 der ErsatzbaustoffV benannten Einbauweisen werden im UBA-Text 26/2018 als technische Funktionsschichten bezeichnet.

Kommen im Zuge des Vorhabens mineralische Abfälle zum Zwecke der Errichtung eines technischen Bauwerkes mit technischer Funktionsschicht zum Einsatz, so dürfen diese nur jeweils verbaut werden, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 (3) KrWG i.V.m. § 3 (23) KrWG und i.V.m. den Bestimmungen der §§ 19 ff. ErsatzbaustoffV, verwertet werden. Die ErsatzbaustoffV regelt nur umweltfachliche Anforderungen an den Verbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in Verbindung mit den Standardbauweisen u.a. gem. Anlage 2 der ErsatzbaustoffV (andere nicht in u.a. Anlage 2 der ErsatzbaustoffV geregelte Einbauweisen wären zu beantragen). Anforderungen an die bautechnische Eignung der MEB werden nach anderen Vorschriften gestellt (insb. FGSV-Regelwerke, wie für Güteüberwachungsverfahren nach der TL-SoB-StB bezüglich bautechnischer Eigenschaften).

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat dazu die FAQ Version 2 „Fragen und Antworten Katalog zur ErsatzbaustoffV „ am 21.09.2023 veröffentlicht.

Befugnisnorm: § 62 KrWG

Zu Pkt. 4:

Der Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen hat gemäß § 25 (3) ErsatzbaustoffV die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine – wie von einem Betreiber einer MEB-Aufbereitungsanlage, ggf. über den Beförderer - unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 der ErsatzbaustoffV zu versehen. Das Deckblatt hat folgende Angaben zu enthalten: (1.) den Verwender, (2) den Bauherrn, sofern dieser nicht selbst Verwender ist, (3.) das Datum der Anlieferungen, (4.) die Lageskizze des Einbauortes, Baumaßnahme, (5.) die Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 der ErsatzbaustoffV unter Angabe der jeweiligen Nummer, (6.) die Bodenart der Grundwasserdeckschicht wie „Sand“ oder „Lehm, Schluff oder Ton“, (7) .Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand im Hinblick auf die Eigenschaft „günstig“ oder „ungünstig“ nach Anlage 2 der ErsatzbaustoffV und (8) die Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV. Der Verwender, sofern er nicht Bauherr ist, diese Unterlagen dem Bauherren zu übergeben. Sofern der Bauherr nicht Grundstückseigentümer ist, Deckblatt nebst Lieferscheine unverzüglich nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (vgl. § 25 (4) S. 2 ErsatzbaustoffV).

Eine nicht unerhebliche Menge von Ersatzbaustoffen dürften verbaut werden, sodass sich das Erfordernis der Vorlage der unter Pkt. 4 genannten Unterlagen an die uAWB ergibt.
Befugnisnorm: § 25 (4) Satz 4 ErsatzbaustoffV

Zu Pkt. 5:

Das Vorhaben umfasst wohl den Anfall u.a. von in nicht unerheblicher Menge als Abfall einzustufenden Bodenmaterialien, vgl. § 3 (1) KrWG durch die Errichtung von z.B. Nebenanlagen. Diese bedürfen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung gemäß § 7 (3) KrWG, § 3 (23) KrWG i.V.m. der ErsatzbaustoffV. Bei beabsichtigten Verbau der Bodenmaterialien im nicht aufbereiteten Zustand in ein technisches Bauwerk außerhalb des Bauvorhabens, ohne diese zuvor einem von einem Dritten betriebenen Lagerplatz zu befördern, sind die Pflichten zur Untersuchung, Bewertung von Untersuchungsergebnissen und Klassifizierung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und deren Dokumentation (vgl. §§ 14 bis 17 ErsatzbaustoffV) im Rahmen des Vorhabens vom Antragsteller zu beachten.

Befugnisnorm für die Forderung der Vorlage der Dokumentationen: § 62 KrWG i.V.m. § 17 ErsatzbaustoffV

Zu Pkt. 6, 7:

Im Zuge des Gesamtvorhabens werden wohl nicht unmittelbar wiederverwendbare als Abfall i.S.d. § 3 (1) KrWG einzustufende Bodenmaterialien und/oder andere ausgebaute mineralische Abfälle anfallen, welche möglicherweise nicht in technischen Bauwerke verbaut oder nicht in, auf Böden auf- oder eingebracht werden oder nicht außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht außerhalb von technischen Bauwerken (bezeichnet bisher als bodenähnliche Anwendung) eingesetzt werden (vgl. §§ 6-8 BBodSchV). Diese bedürfen somit einer anderweitigen geordneten Entsorgung (§ 5 KrWG, §§ 6 ff. KrWG), auch unter Beachtung der einzuhaltenden grundsätzlichen Getrennthaltungspflicht – getrennte Sammlung und Verwertung – von auszubauenden MEB, s. § 24 ff. ErsatzbaustoffV.

Dafür ist der Antragsteller als Abfallerzeuger-/-besitzer (vgl. § 3 (8), (9) KrWG) verpflichtet. In den Planungsunterlagen sind keine Aussagen getroffen worden. Mit der Forderung wird sichergestellt, dass alle als Abfall einzustufende Bodenmaterialien und/oder andere ausgebaute mineralische Abfälle nachvollziehbar einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Grundsätzlich sind Entsorgungsnachweise mittels Begleitschein oder Übernahmeschein, unter Verwendung der nach Anlage 1 vorgesehenen Formblätter der Nachweisverordnung zu führen (vgl. §§ 15 und 18 NachwV). Jedoch sind Wiegescheine oder Lieferscheine (des geschäftsüblichen Schriftverkehrs) ausreichend, wenn alle relevanten Daten, wie die Aufschlüsselung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge sowie Anlieferungsart/übernehmende Firma enthalten sind.

Befugnisnormen: § 62 KrWG, § 51 (1) Ziffer 1 KrWG

Zu Pkt. 8:

Möglicherweise wird als Abfall i.S.d. § 3 (1) KrWG eingestuftes Bodenmaterial und/oder andere ausgebaute mineralische Abfälle von dem Ort des Bauvorhabens an einen Dritten zum Zwecke des Einbaus in ein technisches Bauwerk abgegeben. Diese Abgabe an einen Dritten stellt nach § 2 Nr. 4 EBV ein Inverkehrbringen dar, welches grundsätzlich mit u.a. Dokumentationspflichten über dessen Verbleib – Ausfüllen eines speziellen Lieferscheins – und der Aufbewahrung als Durchschrift oder Kopie verbunden ist (vgl. § 25 Abs. 1 S. 2 EBV, Muster nach Anlage 7 der EBV).

Befugnisnorm: § 25 (4) S. 4 EBV

Zu Pkt. 9, 10:

Bei erforderlichen Reparatur-/-Austauschmaßnahmen und/oder durch Havarieereignisse während des Betriebs bzw. im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten und/oder des Rückbaus der PV-Anlage werden nicht mehr wiederverwendbare Gegenstände/Stoffe,

wie u.a. Solarmodule (aus zusammengeführten Solarzellen, Kabel, Öle aus den Transformatoren, Ölbindemittel, Transformatoren (20 Stk.)), anfallen. Dabei handelt es sich um Abfälle i.S.d. § 3 (1) KrWG, welche einer geordneten Entsorgung zuzuführen sind.

Dabei sind die Pflichten, die sich aus der Gewerbeabfallverordnung ergeben, wie zur Getrennthaltung von bestimmten gewerblichen Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 GewAbfV, zu beachten.

Für u.a. Solarmodule gilt grundsätzlich nach dem ElektroG eine Rücknahme- und Entsorgungspflicht für Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigte (vgl. § 2 (1) ElektroG i.V.m. dessen Anlage 1, § 19 ElektroG). Eine Verpflichtung der Endnutzer zur Überlassung der Altgeräte an den Hersteller besteht jedoch nach § 19 (1) S. 2 ElektroG nicht, mit der Folge, dass der Endnutzer selbst die Altgeräte oder deren Bauteile zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 (2) bis (4) und § 22 (1) zu behandeln und zu verwerten hat (vgl. § 19 (2) S. 2 ElektroG). Hierzu kann er sich zwar eines Dritten bedienen, jedoch die Verantwortung für die geordnete Abfallentsorgung verbleibt bei ihm (vgl. § 22 KrWG).

Auf Grund der Größe der PV-Anlage mit ihren Nebenanlagen und technischen Einrichtungen werden wohl nicht unerhebliche Mengen von Abfallfraktionen unterschiedlicher Art anfallen, die jeweils einer geordneten Entsorgung unter Beachtung spezieller abfallrechtlicher Regelungen, wie nach dem ElektroG, der AltöIV, der GewAbfV sowie der ErsatzbaustoffV, bedürfen. Die Verantwortung liegt hierfür grundsätzlich beim Antragsteller als Abfallbesitzer i.S.d. § 3 (9) KrWG und (dem Grunde nach) auch als Abfallerzeuger i.S.d. § 3 (8) KrWG.

Um Wiederholungen zu vermeiden siehe im Übrigen Gründe zu Pkt. 1 und 2.

Hinweise:

1. Erzeuger von Abfällen i.S. des § 3 (8) KrWG und Besitzer von Abfällen i.S.d. § 3 (9) KrWG sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet. Dritte können lt. § 22 KrWG mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt werden.
2. Der Antragsteller als Bauherr/ Verwender hat eigenverantwortlich die Einhaltung der umweltrelevanten Einbaubedingungen bei Einsatz von mineralischen Abfällen zur Errichtung von technischen Bauwerken mit technischer Funktionsschicht gemäß § 19 ErsatzbaustoffV i.V.m. den Anlagen 1 und 2 der ErsatzbaustoffV (Materialwerte für die in der Anlage bezeichneten mineralischen Abfälle, erforderliche Mächtigkeit von Grundwasserdeckschichten, höchster zu erwartender Grundwasserstand bezogen auf günstige oder ungünstige Eigenschaften der Grundwasserdeckschicht, Einsatzmöglichkeiten von MEB) zu prüfen. Auf Grund der geänderten Gesetzeslage, insbesondere durch die neu in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung, wäre z.B. darauf zu achten, dass Baugrunduntersuchungen konkret zu den geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Einbauortes erfolgt sind und in darauf aufbauenden Gutachten Aussagen zu folgenden Angaben getroffen sind:
 - höchster zu erwartender Grundwasserstand (hzeGS),
 - Grundwasserfreie Sickerstrecke in m Abstand zum hzeGS,
 - Bodenart der Grundwasserdeckschicht-Deckschicht,
 - Ggf. Wasserschutzbereich.Vorgenannte Aussagen könnten ggf. auch durch andere geeignete Informationsquellen beschafft werden, wenn sich diese auf den jeweiligen konkreten Einbauort beziehen (z.B. bei der UWB für hzeGS). Ggf. sind auch Angaben zum unteren Einbauhorizont von MEB erforderlich, wenn insbesondere die grundwasserfreie Sickerstrecke gering ist.

3. Im Rahmen der Güteüberwachung von in Aufbereitungsanlagen hergestellten Ersatzbaustoffen werden die bautechnischen und umweltrechtlichen Anforderungen überprüft. Eine Überwachungsstelle eines Anlagenbetreibers kann in einem Prüfbericht die umweltfachlichen und bautechnischen Untersuchungen und Bewertungen zusammen ausweisen.
4. Bei Bezug von Ersatzbaustoffen aus Abfallbehandlungsanlagen darf der Betreiber solch einer Anlage mineralische Ersatzbaustoffe erst dann in Verkehr bringen, wenn er das Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis von der Überwachungsstelle erhalten hat. Ein Eignungsnachweis von einer Abfallbehandlungsanlage besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Fremdüberwachung. Ist der Eignungsnachweis erbracht, so stellt die Überwachungsstelle dem Anlagenbetreiber ein Prüfzeugnis darüber aus (vgl. § 5 (5) EBV).
5. Hinweise des MLUK für Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken sind unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/> abrufbar.
6. Es sind Annahmebedingungen/Übernehmerichtlinien der betreffenden Abfallentsorgungsanlagen für die Entsorgung von u.a. als Abfall eingestuftem Bodenmaterialien zu beachten.

Rechtsgrundlagen:

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, in der derzeit gültigen Fassung
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der ErsatzbaustoffVO und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-VO vom 13.07.2023 (BGBl. I Nr. 186)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), in der derzeit gültigen Fassung
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), „die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist“
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G. zur Änd. Des Elektro- und ElektronikG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700)
AltöIV	Altölverordnung (AltöIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änd. abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung vom 5.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), in der derzeit gültigen Fassung
AbfBodZV	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), in der derzeitigen Fassung
LAGA M 32/ PN 98	Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und Biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen, in der derzeitigen Fassung
FAQ	Fragen und Antworten Katalog zur ErsatzbaustoffV (Version 2), LAGA-Homepage, Publikationen / Informationen - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) (laga-online.de)
UBA-Text 26/2018	Weiterentwicklung von Kriterien zur Beurteilung des schadlosen und ordnungsgemäßen Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe und Prüfung alternativer Wertevorschläge, Erscheinungsjahr März 2018, S. https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/weiterentwicklung-von-kriterien-zur-beurteilung
	FGSV-Regelwerke des FGSV Verlages (Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen), s. https://www.fgsv.de/regelwerk

I.Marenz